



Einführung der technischen Vorschrift „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen – Ausgabe 2.0

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (13. ERÄV) ist am 10.08.2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1270) bekanntgegeben worden. Seit 11. August 2018 ist die Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) in Kraft und wurde zum 17.06.2020 erstmals geändert (BGBl. I S. 1298 (Nr. 28)).

Kernstück der Dreizehnten Verordnung ist die Umsetzung des vierten Eisenbahnpakets in nationales Recht. Im Bereich der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der Eisenbahninfrastruktur stellt die EIGV für den Bereich Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnik eine umfassende Reform dar.

Aufgrund der Änderung des rechtlichen Rahmens in der EIGV müssen die bisher in Verwaltungsvorschriften beschriebenen Prozesse und Abläufe der Zulassungsbewertung angepasst und neu geordnet werden. Insbesondere wird angestrebt, dass Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamts keine direkte Außenwirkung entfalten sollen.

Als ergänzende Ausführungsbestimmung auf Grundlage der EIGV für die Prozesse der Hersteller, Betreiber und Prüfinstanzen sowie für die Schnittstellen zur Aufsichtsbehörde im Bereich der generischen Zulassungsbewertung wurde am 01.09.2021 durch die DB den VDB und das Eisenbahn-Bundesamt mit der „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen“ in der Ausgabe 1.0 eine Leitlinie herausgegeben und als eine Technische Vorschrift (nach EIGV) in Kraft gesetzt.

Das Erfordernis zur Anwendung von Regeln aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Regelungen eines im Rahmen des §4 (4) AEG genehmigten Sicherheitsmanagementsystems, TSI, CSM, IT-Sicherheit) bleibt davon unberührt.

Die „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen“ in der Ausgabe 1.0 wurde zwischenzeitlich um die Abschnitte 3 (Telekommunikationstechnik und 5 (IT-Security) ergänzt. Das Erfordernis für diese Abschnitte war zum Zeitpunkt der Herausgabe der Ausgabe 1.0 zwar schon absehbar, es erforderte jedoch noch Abstimmungen zwischen den Beteiligten des Sektors, um die durch neuere technische Entwicklungen erkennbaren und erforderlichen Regelungsinhalte zu erfassen und die Ergebnisse aus der diesbezüglichen europäischen Normung einzubeziehen. Die Abschnitte 1 (Allgemeines) und 2 (Signaltechnik) wurden auf Grund der Einführung der neuen Abschnitte und Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung einer Überarbeitung unterzogen. Die Erfahrungswerte stützen sich dabei auf umfangreichen Rückmeldungen mit Fragen und Verbesserungsvorschlägen von Mitarbeitern der Hersteller, Betreiber, Prüfinstanzen und Behörden, die von einem Facharbeitskreis ausgewertet wurden und die zu entsprechenden Ergänzungen und Präzisierungen in den bereits bestehenden Abschnitten führten.

Die nun vorliegende „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen“ in der Ausgabe 2.0 ersetzt die bisher anzuwendende „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen“ in der Ausgabe 1.0 für die Anwendung durch die sektoralen Hersteller- und Betreiberunternehmen im Sinne einer Technischen Vorschrift (nach EIGV).

Für die Prozesse innerhalb des EBA bei Erteilung einer Genehmigung nach § 27 EIGV und für entsprechende Prüfungen generischer Anwendungen/Produkte im Verfahren einer Inbetriebnahmegenehmigung wird weiterhin nach der „Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden (GluV) von sicherungstechnischen und elektrotechnischen Systemen und Komponenten“ verfahren, die mit den Prozessen dieser Sektorleitlinie abgestimmt ist.

Eine Beschreibung von Prozessen, die für eine Zulassungsbewertung einzuhalten sind, steht mit dieser Sektorleitlinie allen Beteiligten zur Verfügung und verbessert damit die Prozesssicherheit im Zusammenhang mit einem dem Inbetriebnahmegenehmigungsprozess vorgelagerten Zulassungsbewertungsprozess.

Wichtige Änderungen gegenüber der bisherigen Ausgabe 1.0 der „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen“ sind:

- Klarstellung der Begrifflichkeiten Sicherheitsfunktion und sicherheitsbezogene Funktion, sowie Systemintegration und Gesamtsystemintegration.
- Vorziehen und Verallgemeinerung einiger Regelungsstatbestände aus dem bestehenden Abschnitt 2 in den **Abschnitt 1**.
- Differenzierung von unterschiedlichen Zulassungsbewertungsprozessen in Abhängigkeit vom Sicherheitsbezug der zu Grunde liegenden Funktion. In diesem Zusammenhang: Einführung eines allgemeinen Typfreigabeverfahrens in der Verantwortung des Betreibers im **Abschnitt 1**. Dieses Typfreigabeverfahren unterscheidet sich grundsätzlich von dem bisher in der VV BAU-STE 4.6 beschriebenen.
- Im **Abschnitt 2** erfolgten insbesondere redaktionelle Anpassungen, welche sich aus der Verschiebung einiger Aspekte in den Abschnitt 1 ergaben. Weitere Anpassungen waren auf Grund der Einführung des Abschnittes 5 erforderlich. Der Abschluss der Zulassungsbewertung des Abschnittes 2 erfolgt grundsätzlich mit einer Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen, die ggf. eine Teilprüferklärung des Freigabeverantwortlichen einbezieht.
- Einführung von **Abschnitt 3** (Zulassungsbewertung von TK-Anlagen). Der Abschluss dieser Zulassungsbewertung erfolgt mit einer Prüferklärung eines Freigabeverantwortlichen.
- Im **Abschnitt 4** erfolgten redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung des Abschnittes 5.
- Der **Abschnitt 5** beschreibt die Zulassungsbewertung für Produkte der IT-Security. Dieses ist insbesondere deshalb erforderlich, weil im Bereich der IT-Security auf Grund der laufenden Änderungen der Anforderungen in Anpassung an eine dynamische Entwicklung der Angriffsszenarien, neben den anerkannten Regeln der Technik der Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Eine Besonderheit des Abschnittes 5 stellt die Festlegung von Vorgaben für einen im Zusammenhang mit den Produkten der IT-Security erforderlichen Patch-Prozess dar.
- In den **Anlagen 1.1 – 1.14** wird auf den informativen Charakter diese Anlagen hingewiesen und dem aktuellen Stand der Sektorleitlinie angepasst.
- Die **Anlagen 1.5 – 1.7** (zu Abschnitt 3) und **Anlagen 1.11 – 1.15** (zu Abschnitt 5) wurden ergänzt.
- Die **Anlage 5** wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Abschnitte 3 und 5 entsprechend ergänzt.

- Die **Anlagen 24 und 25** wurden im Zusammenhang mit Abschnitt 5 eingeführt.
- Die **Anlagen** der Sektorleitlinie, welche mit (**siehe EBA VV GluV – Anlage X**) gekennzeichnet sind, wurden – wenn erforderlich - auf Grund von Ergebnissen der Überarbeitung der Sektorleitlinie angepasst, werden auf der EBA-Webseite bereitgestellt und sind mit der Einführung der Sektorleitlinie Ausgabe 2.0 grundsätzlich anzuwenden.

Übergangsregelung (Inkraftsetzung zum 01.06.2024)

Sind in den geänderten und/oder neu eingefügten Abschnitten der Sektorleitlinie Ausgabe 2.0 Vorgehensweisen und Prozesse beschrieben, die thematisch bereits in einzelnen Projekten bearbeitet wurden, so können die Zulassungsbewertungen in diesen Projekten gemäß den folgenden Regelungen weitergeführt werden:

Zulassungsbewertungen auf Basis von Einzelfallregelungen und Regelungen unter Einbeziehung des EBA können auf Basis der vereinbarten Prozesse weitergeführt werden.

Die Ausgabe 2.0 enthält mit dem neuen Abschnitt 5 erstmals fachgebietsübergreifende Regelungen für die Zulassungsbewertung der IT-Security, zu deren Anwendung folgende Übergangsregelung für Signaltechnische- und Telekommunikationsanlagen gilt:

- Für neue IT-Security-Zulassungsbewertungen, die nach Einführung der Sektorleitlinie 2.0 in der Phase Lastenheft neu beginnen, ist der Abschnitt 5 der Sektorleitlinie anzuwenden.
- Laufende IT-Security-Zulassungsbewertungen in Verbindung mit TK-Zulassungsbewertungen, die vor Einführung der Sektorleitlinie 2.0 auf der Basis eines Lastenheftes und/oder Pflichtenheftes begonnen wurden (Beginn dokumentiert durch mindestens einen Antrag/Anzeige) und die IT-Security als funktionalen Bestandteil der jeweiligen Zulassungsbewertung mitbetrachten, können für einen Übergangszeitraum von [Einführung Ausgabe 2.0 + 3 Jahren] auf dieser Basis bis zum Abschluss der Phase Produkt weitergeführt werden.
- Für laufende IT-Security-Zulassungsbewertungen in Verbindung mit signaltechnischen/TK-Zulassungsbewertungen ist zu beachten:
Wird als Basis für ein Pflichtenheft zur Realisierung von IT-Security-Anforderungen ein Lastenheft zu Grunde gelegt, das neben den IT-Security-Anforderungen weitere Anforderungen für Sicherungs- und/oder TK-Systeme beinhaltet, darf in der Phase ‚Pflichtenheft‘ dem Pflichtenheft für IT-Security dieses Lastenheft zu Grunde gelegt werden. Das Pflichtenheft für IT-Security darf aus dem zu Grunde gelegten Lastenheft ausschließlich die IT-Security-Anforderungen nutzen.
- Reine IT-Security-Lastenhefte, die vor Einführung der Sektorleitlinie 2.0 durch einen betreiberseitigen Dokumentenfreigabeprozess erstellt, geprüft und freigegeben wurden, können als Basis für die Pflichtenheftphase verwendet werden.

Zulassungsbewertungen nach Sektorleitlinie 1.0 oder dem bisherigen TK-Typfreigabeverfahren nach VV BAU-STE 4.6, die im fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium (dokumentiert durch mindestens einen Antrag/Anzeige) sind, können auf Basis der bisher durchgeführten Zulassungsbewertung und den dafür vereinbarten Prozessen bis zum Phasenabschluss weitergeführt werden.

Legitimierungen, welche nach früheren Zulassungsbewertungsverfahren (z.B. nach VV BAU-STE, VV NTZ, TK-Typfreigabeverfahren nach VV BAU-STE 4.6, Sektorleitlinie Ausgabe 1.0) entstanden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Bei laufenden GluV-Verfahren, bei denen die Anträge auf GluV Teil II mit den zugehörigen Prüfbescheinigungen/-erklärungen vor Inkraftsetzung der Ausgabe 2.0 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen sind, werden diese weiterhin auf Basis der Sektorleitlinie Ausgabe 1.0 bearbeitet. Das gilt auch bei ggf. erforderlichen Nachbesserungen an diesen Dokumenten.

Änderungsmanagement

Die vorliegende Version der Sektorleitlinie soll nach entsprechenden Erfahrungen und Rückmeldungen mit der Anwendung weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Innerhalb der drei beteiligten Organisationen (DB, Hersteller, EBA) gibt es Teams, die Änderungswünsche aus der Organisation aufnehmen und gegebenenfalls als Änderungsvorschlag formulieren.

Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge, die von außerhalb der oben genannten Organisationen eingebracht werden, sollen bitte unter Nutzung des Formulars für Änderungswünsche über Sektorleitlinie-STE@eba.bund.de mitgeteilt werden.

Der Arbeitskreis zur Sektorleitlinie wird die entsprechenden Änderungswünsche nach der Einführung der Sektorleitlinie gegebenenfalls in weiterzuentwickelnde Ausgaben überführen.